

Szczecin, den 18. September 2017

**Geschäftszeichen: SPFT.002.09.2017.SP**

Bundesamt für Güterverkehr  
Grevener Str. 129  
48159 Münster

## **ANTRAG**

### **auf Auslegung der Bestimmungen der Verordnung 561/2006 (EG)**

Handelnd als Vorstandsvorsitzender des Polnischen Transportvereins „Stowarzyszenie Polskie Forum Transportu“ werden Sie von mir anhand der satzungsmäßigen Delegationen und im Zusammenhang mit zahlreichen von Vereinsmitgliedern bei mir eingehenden Anfragen gebeten, Ihre Stellung bezüglich der Auslegung der Bestimmungen des Artikels 8 Absatz 6 und Absatz 8 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Straßenverkehr zu nehmen.

Laut Medienberichten wurde am 25. Mai 2017 in Deutschland, ähnlich wie es durch die Regierung von Belgien und Frankreich getan wurde, mit der Verabschiedung des Gesetzes BGBI I 2017, 1214 ein Bußgeldsystem für Beförderungsunternehmen und Kraftfahrer eingeführt. Es sollte sich hier um diejenigen Beförderungsunternehmen und Kraftfahrer handeln, deren regelmäßige Ruhepausen (über 45 Stunden) den im Artikel 8 Absatz 8 der Verordnung Nr. 561/2006 (EG) genannten Bestimmungen nicht entsprechen, d.h. sie werden in der Fahrzeugkabine realisiert. Laut den eingeführten Regelungen wird die Inanspruchnahme einer regelmäßigen wöchentlichen Ruhepause im Fahrzeug mit einem Bußgeld in Höhe von 500 EUR für den Fahrer und 1.500 EUR für das Beförderungsunternehmen sanktioniert.

Im Zusammenhang mit der Tatsache, dass die Kontrolle der Art und Weise der Inanspruchnahme der wöchentlichen Ruhepausen in Europa zahlreiche Kontroversen erregt, möchte ich Sie hiermit bitten, dass Sie die Vorgehensweise bei der Kontrolle dieser Fragen im Rahmen der BAG-Verfahren erläutern und die nachstehend gestellten Fragen beantworten:

1. Die Kontrolle der „auf frischer Tat“ festgestellten Unregelmäßigkeiten bei der Inanspruchnahme der Ruhepausen: Gemäß Art. 4 Buchstabe f) der Verordnung Nr. 561/2006 versteht man unter der „Ruhepause“ jeden ununterbrochenen Zeitraum, in dem ein Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann. Dies bedeutet, dass der Fahrer seine Ruhepause nach seinem beliebigen Ermessen in Anspruch nehmen kann und eine Durchführung der Kontrolle während dieser Ruhepause zur Folge hätte, dass diese Ruhepause verkürzt würde. Erläutern Sie mir bitte, ob BAG-Beamten die Ruhepausen der auf Parkplätzen stehenden Fahrern unterbrechen werden, um zu prüfen, ob es eine regelmäßige oder verkürzte Ruhepause realisiert wird? Wenn sie ein solches Verfahren vorsehen, dann nehmen Sie bitte Ihre Stellung zur Begriffsbestimmung der Ruhepause, aus der sich ergibt, dass der Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann, d.h. er darf seine Zeit für Prüfverfahren nicht widmen.
2. Ein Fahrer, der im Fahrzeug eine über 45 Stunden dauerte Ruhepause in Anspruch nimmt, nimmt automatisch die regelmäßige wöchentliche Ruhepause nicht in Anspruch. Potenziell entspricht derselbe Zeitraum der auf 24 Stunden verkürzten Ruhepause und der 21-stündigen Ausgleichsruhepause für die Kürzung einer anderen wöchentlichen Ruhezeit. Wie sieht der Standpunkt von BAG diesbezüglich aus? Werden Bußgelder immer dann verhängt, wenn die wöchentliche Ruhezeit im Fahrzeug verbracht wird, oder wird Ihre Behörde analysieren, ob durch den Fahrer jeweils eine regelmäßige Ruhepause, oder eine regelmäßige verkürzte Ausgleichsruhepause in Anspruch genommen wird?
3. Können Sie die Medienberichte bestätigen, dass es passierte, dass BAG-Beamten Bußgelder für eine rechtswidrige Inanspruchnahme der regelmäßigen Ruhepausen außerhalb Deutschlands verhängten? Wenn ja, dann welche mit dem Verdacht der Unregelmäßigkeiten verbundenen Beweise durch Ihre Behörde berücksichtigt werden? Wird es in Ihrer Auffassung rechtmäßig sein, wenn BAG-Beamten Beweise in der Form von Hotelbelegen u.ä. für den Zeitraum, in dem der Fahrer eine tägliche Ruhepause in Anspruch nahm, verlangen würden?

4. Ist es in der Auffassung von BAG so, dass ein Fahrer, von dem die regelmäßige Ruhepause in Anspruch genommen wird, sich dem Fahrzeug, mit dem er eine Beförderung realisiert, nicht nähern darf? Es gibt doch Situationen, dass der Fahrer wegen zufälliger Angelegenheiten wie z.B. Handy, Medikamente, Wechselkleidung u.ä. zum Fahrzeug zurückzukommen braucht. Wird ein solcher Umstand automatisch wie eine Inanspruchnahme der regelmäßigen Ruhepause im Fahrzeug betrachtet?
5. Gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 561/2006 versteht man unter der Ruhepause einen Zeitraum, in dem ein Fahrer frei über seine Zeit verfügen kann. Wenn der Arbeitgeber dem Fahrer eine Übernachtung im Hotel ermöglicht, aber der Fahrer seine selbständige Entscheidung trifft, dass er während der Ruhepause im Fahrzeug bleibt (laut der Definition verfügt er frei über seine Zeit), so sind in einem solchen Fall die Voraussetzungen bezüglich der Gewährleistung einer Übernachtung außerhalb des Fahrzeuges erfüllt, oder ganz im Gegenteil, eine solche Situation unterliegt in der Auffassung von BAG einem Bußgeld?
6. Wenn ein Fahrer in der jeweiligen Woche zu einer regelmäßigen mindestens 45-stündigen Ruhepause verpflichtet ist, entscheidet er aber über eine Kürzung dieser Ruhezeit beispielsweise auf 43 Stunden, wobei er gleichzeitig im Fahrzeug bleibt, so liegt in diesem Fall eine Bedrohung mit dem Bußgeld für den Aufenthalt im Fahrzeug während der regelmäßigen Ruhepause, oder nur für eine rechtswidrige Verkürzung der Ruhepause vor?

Wegen abweichender Auslegungen der vorgennannten Vorschriften in den durch BAG und durch die Bundespolizei erlassenen Bußgeldbescheiden für rechtswidrige Inanspruchnahme der wöchentlichen Ruhepausen werden Sie gebeten, die oben gestellten Fragen dringend zu beantworten, damit Ihre Stellungnahme an polnische Beförderungsunternehmen weitergeleitet werden kann.

Mit freundlichen Grüßen  
Vorstandsvorsitzender  
Sebastian Paluch